

ORTSGEMEINDE GEROLSHEIM

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS IN GEROLSHEIM

1. TRÄGERSCHAFT

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Gerolsheim.

2. NUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

- 2.1** Nutzungsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gerolsheim, Jugendgruppen, Parteien, soziale örtliche Organisationen, sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene sowie alle Einwohner.
- 2.2** Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3** Veranstaltungen, die dem Sinn nach Werbezwecken dienen und solche, die zum reinen Vergnügen veranstaltet werden mit der Absicht, Gewinn zu erzielen (z. B. Tanzveranstaltungen, Bunte Abende etc.) sind gebührenpflichtig. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Für die Benutzung durch auswärtige Vereine und sonstige Institutionen sind ebenfalls Gebühren zu erheben.
- 2.4** Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter im begrenzten Umfang auswärtigen Vereinen die Nutzung gestatten. Hierfür muss die entsprechende Nutzungsgebühr bezahlt werden. Auswärtige müssen einen Zuschlag entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung zahlen.

Zur Benutzung stehen zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| - große Halle | - Büffetanlage |
| - Wasch- und Umkleieräume | - Flur mit Garderobe |
| - Mehrzwecksaal | - Toiletten |
| - Altenstube | - Terrasse |
| - Jugendraum | - Bar |
| - Küche | |

3. BENUTZUNGSERLAUBNIS

- 3.1** Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsgemeinde. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet, unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden.

Eine Genehmigung zur Durchführung von Ballspielen kann jedoch nicht erteilt werden.

- 3.2** Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
- b) verantwortliche(r) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in),
- c) beabsichtigte Art der Nutzung,
- d) Nachweis einer Haftpflichtversicherung

- 3.3** In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungseinheit sowie eine evtl. Benutzungsgebühr festgelegt.

- 3.4** Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer

- a) die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt,
- b) die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
- c) eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) benennt. Bei kulturellen Veranstaltungen ist der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.

- 3.5** Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung des Dorfgemeinschaftshauses aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

- 3.6** Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn festgestellt wird, dass der Benutzer

- a) die ihm zugeteilte Benutzungszeit und/oder
- b) den ihm zugewiesenen Teil des Dorfgemeinschaftshauses nicht voll ausnutzt.

- 3.7** Maßnahmen nach den Absätzen 3.5 oder 3.6 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

4. BELEGUNGSPLÄNE

- 4.1 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde im Benehmen mit den örtlichen Vereinen und dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten festgelegt wird.
- 4.2 Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Benutzungsplan aufzunehmen. Hier gilt Nr. 3, Abs. 3.1 - 3.2 entsprechend.
- 4.3 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Ortsgemeinde mitzuteilen.

5. PFLICHTEN DER BENUTZER

- 5.1 Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Veranstaltungen (Übungs- und Wettkampfbetrieb, sonstige Veranstaltungen) eine verantwortliche Person und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig das Dorfgemeinschaftshaus, so ist jede(r) Verantwortliche(r) für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und den Zustand der von seiner Gruppe benutzten Halle oder des benutzten Teils der Halle sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- 5.3 Das Dorfgemeinschaftshaus darf ohne die verantwortliche Person nicht benutzt werden.
- 5.4 Die verantwortliche Person hat sich vor Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Nebenräume davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 5.5 Die Übungsleiter(innen) haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 5.6 Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen müssen die Tische und Stühle nach Beendigung der Veranstaltungen ordnungsgemäß gesäubert und in den Lagerraum zurückgebracht werden.

Die Halle ist nach den Veranstaltungen so rechtzeitig frei zu machen, dass der Übungs- und Sportbetrieb sowie sonstige Nutzungen nicht behindert werden. Die Halle einschließlich aller benutzten Nebenräume sind sauber zu übergeben.

- 5.8** Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
- 5.9** Der Benutzer überzeugt sich bei der Übernahme des gemieteten Raumes von dessen ordnungsgemäßen Zustand, der Sauberkeit und der Vollständigkeit des Inventars.
- 5.10** Der Benutzer übergibt die Räume in sauberem Zustand. Das gleiche trifft auch auf das Inventar, insbesondere auch die benutzte Küchenausstattung und Büffetanlage zu.

Stellt der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter Reinigungsmängel fest, so wird die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Nutzer auferlegt.

- 5.11** Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen
Der Nutzer verpflichtet sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

6. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7. SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN

Die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Meldung an die GEMA u. ä.

8. REGIERAUM

Der Regieraum darf nur von dem/der verantwortlichen Übungsleiter(in) betreten werden.

9. TELEFON

Das Telefon im Dorfgemeinschaftshaus darf nur in Notfällen benutzt werden.

10. ORDNUNG DES TRAININGSBETRIEBES

- 10.1 Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- 10.2 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- 10.3 Geräte und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und nur unter Aufsicht der Übungsleiter(innen) benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses gebracht werden. Geräte sowie Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden.
- 10.4 Innenraum und Trainingsfeld des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden, die nicht während des Weges zum Dorfgemeinschaftshaus getragen werden.
- 10.5 Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen nur von einer Person benutzt und nicht geknotet werden.
- 10.6 Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- 10.7 Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 10.8 Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach ihrer Benutzung tief- bzw. festzustellen. Die Holme des Barrens sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu entlasten.
- 10.9 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an den Wänden in der Halle und ihren Nebenräumen ist nicht gestattet.
- 10.10 Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen sowie zu den Dusch- und Waschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Gleiches gilt für die Benutzung der Toiletten. Bei anderen Veranstaltungen sind die Toiletten im Flur zu benutzen.
- 10.11 Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Fenster dürfen nur vom Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten bedient werden. Das **gewaltsame** Öffnen der Rauchwächtervorrichtung ist verboten. Verantwortlich bei Zuwiderhandlung ist der Verein, bei dem die gewaltsame Öffnung festgestellt wird.

- 10.12** Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke im Dorfgemeinschaftshaus ist während des Trainingsbetriebs sowie bei sportlichen Veranstaltungen untersagt. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren.
- 10.13** Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten abzugeben.
- 10.14** Während der Benutzungszeiten übt der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, einzelne Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung der Halle und seiner Nebenräume zu untersagen.
- 10.15** Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
- 10.16** Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z. B. Wechsel der Schließanlage u. ä.).
- 10.17** Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 10.18** Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

11. HAFTUNG

- 11.1** Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 11.2** Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Der Benutzer haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.
- 11.3** Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.

11.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Dorfgemeinschaftshauses gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Gerolsheim,

Erich Weyer
Ortsbürgermeister

